

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Diskussion um die 7. AHV-Revision ist in vollem Gange

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839441>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Als weitere Neuleistungen sieht die 7. AHV-Revision vor, daß Erwerbstätige im rentenberechtigten Alter die Auszahlung ihrer Renten um ein bis fünf Jahre verschieben lassen können. Damit erreichen sie später erhöhte Leistungen. Gewissen Rentnern soll von der AHV eine Hilflosenentschädigung gewährt werden, und Auslandschweizer sollen in den Genuß besonderer Fürsorgeleistungen kommen.

### *Erhöhung der Ausgaben um 55 Prozent*

Innerhalb von 20 Jahren wird die 7. AHV-Revision eine Zunahme der Ausgaben um 55 Prozent von 2658 auf 4132 Millionen Franken bringen. Für die starke Zunahme ist der schnelle Zuwachs der Rentnerbestände verantwortlich.

Bei den Einnahmen durch Beiträge und Zinsen wird mit einem Zuwachs von 2923 auf 3864 Millionen Franken gerechnet. Die Mehrausgaben dürften durch die höheren Beitragseinnahmen und die Beiträge der öffentlichen Hand praktisch gedeckt werden.

## **Die Diskussion um die 7. AHV-Revision ist in vollem Gange**

Im nachstehenden Artikel der Schweizerischen Depeschenagentur nimmt der Berater für Mathematische Fragen des Bundesamtes für Sozialversicherung, Privatdozent Dr. *Ernst Kaiser*, Bern, Stellung zum Vorschlag von Nationalrat Dr. *Brunner*, Zug. Anschließend verweisen wir auf ein Mitgeteilt des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter. Die Diskussion ist in vollem Gange!

ag. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden 7. Revision der Alters- und Hinterlassenensicherung (AHV) hat sich Nationalrat Dr. h.c. Brunner, Zug (fr.), mit Gegenvorschlägen an die Öffentlichkeit und an das Parlament gewandt mit dem Ziel, anstelle der vom Bundesrat in Aussicht genommenen linearen Erhöhung aller Renten um rund 25 Prozent eine differenzierte Rentenerhöhung vorzunehmen. Gleichzeitig tritt Nationalrat Brunner, dem eine «Aktion AHV-Reform» zur Seite steht, für eine als sozial gerechter erachtete Verteilung der Umlagemitte der AHV (rund 2,5 Milliarden Franken) ein, für eine Verteilung «nach gleichen Teilen» im Gegensatz zu der heutigen Praxis, welche die Höchstrenten frankenmäßig besser berücksichtigt als die niedrigeren Renten. Heute beruhen über 90 Prozent der AHV-Renten auf dem sogenannten Umlageverfahren, also nicht auf den eigenen Beitragsleistungen der heutigen Rentner, was nach Meinung der AHV-Reformbewegung die Kleinstrentner benachteiligt.

PD Dr. Ernst Kaiser, Berater für mathematische Fragen der Sozialversicherung beim Bundesamt für Sozialversicherung, hat nun die Vorschläge Nationalrat Brunners überprüft und ein Gutachten ausgearbeitet. Darin kommt der Gutachter zum Schluß, es dürfte schwer fallen, an eine Verwirklichung der Vorschläge Nationalrat Brunners zu denken, denn es müßten doch zu viele untragbare Konsequenzen in Kauf genommen werden. Der Experte stellt aber fest: «Immerhin

hat die durch diese Vorschläge hervorgerufene Diskussion den großen Vorteil, eine Überprüfung der der AHV zugrunde gelegten Strukturprinzipien vorzunehmen. Diese ‚Gewissenserforschung‘ dürfte doch gezeigt haben, daß die AHV und die mit ihr engverbundene Invalidenversicherung auf klaren Grundsätzen beruht, welche unserer sozialen Rentenversicherung den Stempel echter und weitgehender Solidarität aufdrücken.»

Das Gutachten basiert auf den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die Reformvorschläge Nationalrat Brunners. Auf diesen Grundlagen gelangt PD Kaiser zur Ansicht, daß sich der Reformvorschlag wohl ohne lange Übergangszeit verwirklichen ließe, «sofern die sozialen sowie finanziellen Konsequenzen akzeptiert würden». Hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen wurden genaue Berechnungen angestellt, die einen Vergleich zwischen der bundesrätlichen Revisionsvariante und den Reformvorschlägen bis ins Jahr 1989 zulassen. Dabei würden die Ausgaben gemäß Antrag des Bundesrates im Jahre 1989 auf 7,693 Milliarden Franken ansteigen, während die Reformvariante Ausgaben von 9,849 Milliarden Franken auslösen würde. Demgegenüber würden die Gesamteinnahmen gemäß Antrag des Bundesrates im gleichen Jahr auf 7,067 Milliarden Franken steigen, gemäß Reformvariante auf 7,303 Milliarden Franken, wobei die Reformvariante mit einem Beitragssatz von 5,5 Prozent rechnet gegenüber 5 Prozent gemäß Bundesrat. Ende der Berechnungsperiode würde sich ferner eine Mehrbelastung der öffentlichen Hand um 140 Millionen Franken einstellen, würden die Reformvorschläge berücksichtigt. In dem Gutachten wird dazu bemerkt: «Um das finanzielle Gleichgewicht völlig herzustellen, müßte zudem eine Beanspruchung der Fondssubstanz in Rechnung gestellt werden; tatsächlich wäre der Fonds Ende 1989 um rund 3 Milliarden Franken tiefer als bei den offiziellen Anträgen.» Um diese Lage zu sanieren, gäbe es nach Meinung des Experten verschiedene Möglichkeiten, wobei eine weitere Beitragserhöhung auf 6 Prozent am nächsten läge.

Zur Rentenbildung wird demgegenüber festgestellt, die Einführung einer Einkommensschranke, ab welcher die entsprechenden Beitragsteile nicht mehr zur Rentenberechnung herangezogen würden, ließe sich ohne grundsätzliche Bedenken vertreten. Die dabei zu erzielenden Einsparungen sollten jedoch zur Ausgabensenkung herangezogen werden und nicht, wie die Reformer vorschlagen, zur Erhöhung der sogenannten Umlagekomponente, die zusammen mit der Individualkomponente (basierend auf den persönlichen Beiträgen) die Rente definieren.

Zurückgewiesen wird sodann der Vorwurf Nationalrat Brunners, der Solidaritätscharakter der AHV sei zu wenig ausgeprägt. Der Gutachter Dr. Kaiser stellt fest, in der Tatsache, daß der Höchstrentner nicht den gleichen prozentualen Solidaritätsanteil beansprucht wie der Mindestrentner (obwohl dieser beim Höchstrentner des Jahrgangs 1904 beispielsweise in absoluten Zahlen größer ist als beim Mindestrentner desselben Jahrgangs), liege eine «echte wirtschaftliche Solidarität», die bei den jüngeren Jahrgängen noch verstärkt werde wie übrigens auch bei Einkommen, die über der rentenbildenden Einkommensgrenze von 20 000 Franken liegen. Beim Jahrgang 1928 ist die Solidaritätskomponente fraktmäßig nivelliert: Sie beträgt sowohl bei den Höchst- als auch bei den Mindestrenten 1500 Franken. Dr. Kaiser erklärt auch, in der bundesrätlichen Konzeption liege die einzige finanziierungskonforme Deutung der wirtschaftlichen Solidarität. Ferner dürften auch die sozialen Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftsgruppen nicht außer acht gelassen werden.

(Mitg.) An seiner letzten Sitzung stimmte der *Zentralausschuß des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter* den Anträgen des Bundesrates für die 7. AHV-Revision zu. Gleichzeitig wandte er sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen zur Schaffung einer Einheitsrente bei der AHV. Diese widersprüche der vom Schweizervolk ausdrücklich akzeptierten Grundkonzeption unseres größten Versicherungswerks wie auch dem von den vernünftigen Arbeitern anerkannten Leistungsprinzip, wonach für größere Versicherungsbeiträge auch höhere Renten ausgerichtet werden müssen. Der Zentralausschuß des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter stellte fest, daß das gegenwärtige System den sozialen Anforderungen entspricht und auch die gewünschte vernünftige Weiterentwicklung der AHV gewährleistet. Er warnt davor, die bewährten Grundlagen unserer AHV durch ein fragwürdiges Experiment mit unübersehbaren Folgen zu ersetzen.

## Der CNG zur AHV-Revision

*Bern, 9. April. ag.* Unter dem Vorsitz von *Nationalrat Dr. A. Heil* befaßte sich das *Bundeskomitee des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz* (CNG) mit der Botschaft des Bundesrates zur 7. AHV-Revision. Mit Enttäuschung nahm es, wie in einem Communiqué ausgeführt wird, Kenntnis von der unbefriedigenden Art, in der zur AHV-Initiative Stellung bezogen wird; mit wenigen Seiten glaube der Bundesrat, ein von 170 000 Bürgern unterzeichnetes Volksbegehrten abtun zu können.

Das Komitee lehnt die Auffassung des Bundesrates ab, wonach die Vorlage für die 7. AHV-Revision einen wohlausgewogenen Gegenvorschlag zu den Forderungen der Verfassungsinitiative darstellt. Beim Vorschlag des Bundesrates handle es sich formal lediglich um eine Gesetzesvorlage, die überdies auf die materiellen Kernforderungen des Volksbegehrten nicht eingehe. Während dieses eine jährliche Anpassung der Renten an die Teuerung und die Einkommenssteigerung fordert, wolle die Revisionsvorlage den Teuerungsausgleich nur alle drei Jahre und die Anpassung an die Einkommensentwicklung gar nur alle sechs Jahre gewähren; für die Altrentner wird eine solche Anpassung überhaupt abgelehnt.

Die Initianten bedauern, daß der Bundesrat trotz seinem Bekenntnis zur Dreisäulentheorie der schweizerischen Altersvorsorge nicht bereit ist, die zweite Säule obligatorisch zu erklären. Die Botschaft selbst stelle fest, daß im Jahre 1966 von 800 000 Rentnern nur 200 000 zusätzliche Leistungen von betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen erhielten. Wenn auch die Ergebnisse der neuesten Pensionskassenstatistik gewisse Fortschritte aufzeigten, so haben doch von 2,1 Millionen Arbeitnehmern weiterhin 600 000 keine und gegen 700 000 nur geringfügige Leistungen betrieblicher Kassen zu erwarten.

Entgegen der bundesrätlichen Feststellung ist das Bundeskomitee des CNG der Auffassung, daß die Annahme des Volksbegehrten die auf den 1. Januar 1969 vorgesehenen Rentenverbesserungen *nicht behindere*. Die von der Initiative geforderte Erhöhung der Renten um einen Drittel würde nämlich keine weitere Erhöhung des vom Bundesrat beantragten Beitragssatzes und damit auch keine neue Vorlage bedingen. Die übrigen Forderungen des Volksbegehrten wären einer späteren Revision vorbehalten.